Služba vlade za razvoj in evropsko kohezijsko politiko, Kotnikova 5, SI-1000 Ljubljana, Slowenien handelnd als Verwaltungsbehörde (nachstehend **VB**) **des Kooperationsprogramms Interreg V-A Slowenien-Österreich**, vertreten durch den **Name, Titel,** **Leiter der VB**,

und

die **Organisation**, vertreten durch ihren ermächtigten Vertreter, **Name, Titel**, handelnd als Lead Partner (nachstehend **LP)** und als Vertreter der Partner (gemäß Partnerschaftsabkommen) des jeweiligen Projekts

schließen folgenden

**EFRE FÖRDERVERTRAG NR. ...**

Der Gegenstand dieses Vertrags ist die rechtsverbindliche Vereinbarung über die Umsetzung und Betreuung des folgenden Projekts:

|  |  |
| --- | --- |
| **Projektname:** |  |
| Projektakronym: |  |
| Projektnummer:  |  |
| Organisation des LP: |  |
| Priorität: |  |
| Spezifisches Ziel: |  |
| Genehmigter Projektbeginn: |  |
| Genehmigtes Projektende: |  |

**Artikel 1**
**Rechtliche Rahmenbedingungen**

1. Der vorliegende Vertrag wird geschlossen auf folgenden Grundlagen:
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/320, vom 20.12.2013), nachstehend „VGB-Verordnung“;
3. Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/289, vom 20.12.2013),nachstehend „EFRE-Verordnung“;
4. Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union L 347/259, vom 20.12.2013), nachstehend „ETZ-Verordnung“;
5. Vorschriften der Gemeinschaft und die nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten über die öffentliche Auftragsvergabe und Eintritt in die Märkte, Umweltschutz, Chancengleichheit von Männern und Frauen, staatliche Beihilfe/ *De-minimis*-Beihilfe und Betrugsprävention;
6. Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien-Österreich in der letzten genehmigten Fassung.
7. Öffentlicher Aufruf für die Projekteinreichung;
8. Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung für den Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien-Österreich in der letzten genehmigten Fassung.
9. genehmigte (letzte) Fassung des Antrags, einschließlich aller genehmigten Änderungen, wie sie im elektronischen Monitoringsystem (eMS) des Programms gespeichert sind;
10. Entscheidung des Begleitausschusses (nachstehend BA) zur Genehmigung des Projektes.
11. Grundsätze, die insbesondere dann einzusetzen sind, wenn für eine bestimmte Thematik EU-Regelungen gelten, haben Vorrang. Das Programm kann im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung programmspezifische Regelungen vorsehen. Im Fall, dass ein bestimmtes Thema durch nichts von dem Obigen geregelt wird, werden die nationalen Vorschriften angewandt.

**Artikel 2**
**Förderzusage**

1. Der BA hat das Projekt [XX] am [Datum] bewilligt. Die Entscheidung des BAs beruht auf den im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung dargelegten und von Seiten des BAs bewilligten Kriterien. Falls vom jeweiligen BA Sonderkonditionen erteilt wurden, sind diese zu beachten.
2. Aufgrund der Entscheidung des BAs wird der Organisation des LP für das genehmigte Projekt von Seiten der VB eine EFRE-Förderung in Höhe von maximal [Betrag] EUR gewährt.
3. Genehmigtes Gesamtbudget (EUR)

|  |  |
| --- | --- |
| Personalkosten | EUR |
| Büro- und Verwaltungsausgaben  | EUR |
| Reise- und Unterbringungskosten | EUR |
| Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen | EUR |
| Ausrüstungskosten | EUR |
| Ausgaben für Infrastruktur und Bau | EUR |
| GESAMTKOSTEN | EUR |
| **Einnahmen** | EUR |
| **ZUSCHUSSFÄHIGE GESAMTKOSTEN** | EUR |

1. Genehmigte Finanzierungsquellen und EFRE-Beitrag (EUR)

|  |  |
| --- | --- |
| Genehmigter EFRE-Beitrag (Höchstbetrag) | EUR |
| Nationaler öffentlicher Beitrag (Höchstbetrag) | EUR |
| Nationaler privater Beitrag (Höchstbetrag) | EUR |
| **FINANZIERUNG DER ZUSCHUSSFÄHIGEN KOSTEN** | EUR |
| **Einnahmen** | EUR |
| **GESAMTFINANZIERUNG** | EUR |

1. Die Projektfinanzierung ist die Summe des Gesamtbetrags der von Partnern in den teilnehmenden Mitgliedstaaten stammenden Kofinanzierung und des aus den Mitteln des Interreg-Programms V-A SI-AT gewährten Gesamtbetrags. Alle Beiträge gelten als maximale verfügbare Beiträge.
2. Die Auszahlung der EFRE-Fördermittel wird gemäß dem im Antragsformular (nachstehend AF) genehmigten EFRE-Fördersatz durchgeführt.
3. Weniger ausgeschöpfte Mittel als geplant:

a) Eine niedrigere Schöpfung der Mittel hat generell eine proportionale Verringerung der Interreg V-A SI-AT Programmförderung zur Folge. Der endgültige Betrag der EFRE-Fördermittel wird ausschließlich aufgrund der berichteten förderfähigen Gesamtausgaben ausgezahlt.

b) Eine erheblich niedrige Schöpfung der Projektmittel führt zu einer entsprechenden Kürzung des Projektbudgets und des EFRE-Förderbetrags.

c) Die Beurteilung der Projektaufwendungen wird auf dem Projektfortschrittsbericht ab dem 2. Berichtszeitraum beruhen. Im Rahmen des Projektes ist eine niedrigere Schöpfung von bis zu 15 % des für vorherigen Berichtszeiträume vorgesehenen Budgets zulässig. Eine niedrigere Schöpfung, die über die festgelegten Grenzen hinausgeht, ist zulässig, wenn sie auf individuellen Kostenverzögerungen aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Partners/der Partner liegen, beruht.

d) Bei einer niedrigeren Schöpfung, die über dem zulässigen Betrag liegt, kann der Betrag, der die festgelegte Grenze übersteigt, vom Projektbudget und vom EFRE-Förderbetrag abgezogen werden.

1. Die Auszahlung der Fördermittel wird von der Kondition abhängig gemacht, dass sowohl das Kontrollverfahren auf der ersten Ebene (Artikel 125 (4) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) als auch die Bestätigung durch die VB angemessen durchgeführt wurden.
2. Wenn die Europäische Kommission dem Interreg-Programm V-A SI-AT aus irgendwelchem Grund keine Fördermittel zur Verfügung stellt, ist die VB berechtigt, die Auszahlungen so lange wie nötig zurückzuhalten oder, als äußerste Maßnahme, diesen Vertrag zu kündigen.
3. Im Falle von schwerem Verfehlen der Ziele in Bezug auf die Outputindikatoren, können finanzielle Korrekturen auf Projektebene vorgenommen werden.
4. Wenn der LP oder der Projektpartner die vertraglichen Kofinanzierungsanförderungen gemäß dem genehmigten Antragsformular nicht erfüllen, ist die VB berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder den Förderbetrag gegebenenfalls proportional zur verringerten nationalen Kofinanzierung zu verringern. Der LP kann gegen solche Handlungen der VB Beschwerde einreichen. Nach Anwendung des Beschwerdeverfahrens ist, nachdem die beteiligten Parteien in der Angelegenheit Informationen ausgetauscht haben und innerhalb einer angemessenen Frist keine einvernehmliche Lösung gefunden haben, jede Art von Forderung des LPs gegen die VB, gleich aus welchen Gründen, ausgeschlossen.

**Artikel 3**

**Gebrauchsgegenstand, Zuschussfähigkeit der Ausgaben und Projektänderungen**

1. Die Fördermittel werden ausschließlich für die Umsetzung des im Antragsformular beschriebenen Projekts gewährt.
2. Der LP und die Projektpartner werden das Projekt mit der erforderlichen Sorgfalt, Effizienz, Transparenz, entsprechend der bewährten Praxis auf dem betreffenden Gebiet und in Übereinstimmung mit diesem Vertrag umsetzen. Dazu werden der LP und die Projektpartner alle für die vollständige Umsetzung des im Antragsformular dargelegten Projekts erforderlichen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen mobilisieren.
3. Förderfähige Kosten in Anwendung von Artikel 2 „Förderzusage“ bestehen ausschließlich aus förderfähigen Kosten, die gemäß der Budgetstruktur des genehmigten Antragsformulars von der nationalen Kontrolle auf erster Ebene überprüft und durch die VB bestätigt wurden. Die Förderfähigkeit der Kosten für EFRE-Mittel ist durch die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Rechtsklauseln aus Artikel 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen“, Artikel 6 „Information und Publizität“ sowie dem Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung bedingt. Fortschrittsberichte der Partner müssen gemäß dem im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung festgelegten Verfahren durch die Kontrolle auf erster Ebene bestätigt und dem Gemeinsamen Sekretariat vorgelegt werden.
4. Ausgaben im Rahmen der Projektumsetzung sind zuschussfähig, wenn sie zwischen dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und Projektende gezahlt wurden.
5. Der LP ist berechtigt, während der Projektumsetzung budgetmäßige oder inhaltliche Änderungen zu beantragen. Allgemein gilt die Regel, dass während der Projektdauer nicht mehr als zweimal Änderungen vorgenommen werden dürfen. Änderungen bedürfen eines an das Gemeinsame Sekretariat gerichteten Änderungsantrags, und zwar nach dem im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung festgelegten Verfahren. Das geänderte Budget und/oder der geänderte Inhalt treten erst mit dem Beschluss der VB oder des BA in Kraft. Dies kann auch eine Änderung des EFRE-Fördervertrags erfordern. In dem beim Gemeinsamen Sekretariat eingereichten Änderungsantrag muss der LP die Art und Gründe jeder solchen budget- oder inhaltsbezogenen Änderung klar darlegen.

**Artikel 4**

**Zahlungsantrag**

1. Um Zahlungen zu beantragen, muss der LP einen Nachweis für den Fortschritt des im genehmigten Antragsformular dargelegten Projektes vorlegen. Alle Berichte sind im elektronischen Monitoringsystem (eMS) auszufüllen, wo auch alle Überprüfungen vorgenommen werden. Entsprechende Anleitungen sind in den Berichtformblättern und im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung festgelegt. Der LP stellt sicher, dass im Berichtsverfahren der Kofinanzierungssatz jedes Projektpartners berücksichtigt wurde, damit die EFRE-Finanzierung jedem Projektpartner korrekt zugeordnet werden kann.
2. Die Fortschrittsberichte der Partner müssen 30 Kalendertage nach Ende des Berichtszeitraums bei der Kontrollstelle auf erster Ebene eingereicht werden.
3. Das Projekt wird von den folgenden Projektpartner umgesetzt (und für jeden von ihnen wird von jeweiligem Mitgliedstaat Prüfer auf erster Ebene bestimmt, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom LP und jedem an dem Projekt teilnehmenden Projektpartner erklärten Ausgaben zu überprüfen):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Projektpartner** | **Name des Projektpartners** | **Ernannter nationaler Prüfer (FLC)** |
| Lead Partner | *<Institution>* | *<Institution>* |
| Partner 1 | *<Institution>* | *<Institution>* |
| Partner 2 | *<Institution>* | *<Institution>* |
| Partner 3  | *<Institution>* | *<Institution>* |

1. Die Fortschrittsberichte der Partner müssen 5 Monate nach Ende des Berichtszeitraums dem Gemeinsamen Sekretariat vorgelegt werden. Falls ein individueller Bericht mehr als 6 Monate überfällig ist, kann die VB beschließen, die in diesem Bericht erfassten Ausgaben nicht zu genehmigen.
2. Falls das Gemeinsame Sekretariat Fragen bezüglich der Berichte hat, wird den Projekten eine gewisse Frist zur Beantwortung der Fragen gewährt. Werden die Fragen innerhalb der gegebenen Frist nicht beantwortet, fährt das Gemeinsame Sekretariat mit den Informationen fort, die ihm zur Verfügung stehen. Wenn das Gemeinsame Sekretariat nicht genug Informationen hat, um die Zuschussfähigkeit der Ausgabe zu bestätigen, wird diese als nicht zuschussfähig eingestuft.
3. Aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen seitens der EG an die VB nur gemäß dem entsprechenden Haushaltsplan vorgenommen werden (Artikel 136 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), muss der LP alle Zahlungen gemäß dem genehmigten Antragsformular beantragen. Zahlungen, die nicht rechtzeitig oder nicht konform mit dem im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung beantragt werden, können verloren gehen, wenn das Interreg-Programm V-A SI-AT eine Aufhebung der Mittelbindung erfährt. Die Abwägung, ob Zahlungen aufgrund des Aufhebungsverfahrens verringert werden, erfolgt am Ende jedes Jahres der genehmigten Projektdauer. Jeder ungerechtfertigte Verzug bei der Berichterstattung oder im Klärungsprozess des Projektfortschrittsberichts, ob durch den LP oder die Projektpartner, kann eine Verringerung oder Beendigung der Förderungszahlungen nach sich ziehen. Eine Nichteinhaltung der für den ordnungsgemäßen Prüfpfad gesetzten Anforderungen kann ebenfalls zu einer Verringerung oder Beendigung der Zahlungen führen.
4. Die im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung angegebenen Einnahmen müssen im Antragsformular angeführt werden. Alle während der Projektumsetzung erwirtschafteten Nettoeinnahmen müssen in der im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung beschriebenen Weise im Fortschrittsbericht gemeldet werden. Der LP eines Projekts ist verpflichtet, das Gemeinsame Sekretariat innerhalb von drei (3) Jahren nach Projektende über jede erwirtschaftete Einnahme zu informieren. Zu Unrecht gezahlte EFRE Fördermittel sind zurückzuerstatten.
5. Nach Eingang des Projektfortschrittsberichts beim Gemeinsamen Sekretariat und dem erfolgreichen Abschluss der Zulässigkeitsprüfung, der inhaltlichen und finanziellen Beurteilung des Projektfortschrittsberichts durch das Gemeinsame Sekretariat sowie der Bestätigung durch die VB, werden die bewilligten EFRE Fördermittel spätestens innerhalb von 90 Kalendertagen von der Bescheinigungsbehörde an den LP überwiesen, wenn Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Fördermittel werden ausschließlich in EUR ausgezahlt und auf ein vom LP oder in Ausnahmefällen von den Projektpartner angegebenes Konto überwiesen.
6. Die VB ist berechtigt, jede EFRE-Zahlung zurückzuhalten, bis alle Unklarheiten in Bezug auf die Umsetzung, Betreuung und Berichterstattung geklärt sind. Die VB ist außerdem berechtigt, alle im Laufe des Validierungsverfahrens festgestellte nicht förderfähige Kosten abzuziehen und folglich die EFRE-Kofinanzierung des Projekts anteilsmäßig zu kürzen.
7. LP/Projektpartner sind, wie im Antragsformular angeführt, an die bewilligten nationalen Fördermittel gebunden und sind verpflichtet, während der Projektumsetzung die bestimmte Höhe von zuschussfähigen nationalen Fördermitteln zu gewährleisten und das Gemeinsame Sekretariat umgehend zu informieren, wenn die Ansammlung, gleich aus welchen Gründen, nicht möglich ist, und den vom Gemeinsamen Sekretariat in einem solchen Fall erteilten Anweisungen zu folgen.

**Artikel 5**

**Verpflichtungen und Haftung des Lead Partners**

1. Der LP ist alleiniger Träger der finanziellen und rechtlichen Gesamtverantwortung für das Projekt und für die Projektpartner.
2. Der LP garantiert, dass das Projekt im Einklang mit den geltenden Vorschriften sowie mit den horizontalen Politiken der Europäischen Union, dem Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung und der geltenden nationalen Gesetzgebung umgesetzt und betreut wird.
3. Der LP garantiert, dass er berechtigt ist, die am Projekt beteiligten Projektpartner zu vertreten, in alleiniger Verantwortung für das Erhalten und Liefern aller für die Projektbetreuung relevanten Informationen zwischen dem LP und den Projektpartnern, und dass er mit den Projektpartnern die Aufteilung der wechselseitigen Verantwortungen in Form des Partnerschaftsabkommens festgelegt hat bzw. festlegen wird. Die VB ist keine Partei im Partnerschaftsabkommen oder in eventuellen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien oder gegenüber Dritten.
4. Der LP ist unmittelbar für die Weiterleitung aller relevanten, von der VB oder dem Gemeinsamen Sekretariat an die Projektpartner gerichteten Informationen und Anleitungen zuständig.
5. Der LP garantiert weiterhin, dass alle durch die EU oder die nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen obligatorischen Genehmigungen, die für die Umsetzung des Projektes erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt wurden und dass alle vom entsprechenden BA gesetzten Voraussetzungen im Einklang mit der getroffenen Entscheidung erfüllt wurden.
6. Der LP garantiert weiterhin, dass die gesamte Partnerschaft alle Anforderungen unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt.
7. Der LP haftet der VB gegenüber dafür:
8. dass jeder seiner Projektpartner einen Rechtsstatus hat, der der Definition im Interreg-Programm V-A SI-AT und dem bei Vertragsunterzeichnung in Kraft befindlichen Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung entspricht;
9. dass alle im Fortschrittsbericht angegebenen Ausgaben gemäß den im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung vorgeschriebenen Vorgehensweisen validiert wurden;
10. dass die Projektpartner ihre Pflichten aus diesem Vertrag und in Bezug auf die Anforderungen aus Artikel 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen“ erfüllen;
11. für die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowohl von ihm selbst als auch von den Projektpartnern;
12. dass eine Liste der öffentlichen Stellen, die im Rahmen des Prüfungspfads in den Besitz der Unterlagen kommen, geführt und aktualisiert wird;
13. dass die Vorschriften über staatliche Beihilfe / *De-minimis*-Beihilfe auf die im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung angeführte Weise angewandt werden und dass jede Organisation, die EFRE Fördermittel und nationale öffentliche Beihilfen im Rahmen des Interreg-Programms V-A SI-AT bezieht, die Bedingungen, unter denen staatliche Beihilfen / *De-minimis*-Beihilfen gewährt werden, erfüllt (anderenfalls ist die VB berechtigt, die unberechtigterweise ausgezahlten EFRE Fördermittel zurückzuziehen);
14. dass angemessene Ressourcen und ausreichend Zeit für die Abschlussverfahren vor dem tatsächlichen im genehmigten Antragsformular und in der Präambel angeführten Abschlusstermin vorbehalten werden.
15. Wenn die VB die Rückzahlung von Fördermitteln gemäß diesem Vertrag verlangt, ist der LP der VB gegenüber für den gesamten Fördervertrag zahlungspflichtig. LP ist verantwortlich für die Rückzahlung jedes nicht berechtigten Betrags an die Bescheinigungsbehörde. Der Rückzahlungsbetrag ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab Erhalt des Schreibens fällig, in dem die Bescheinigungsbehörde den auf den von der VB erhaltenen Informationen basierenden Rückzahlungsanspruch geltend macht.
16. Unter keinen Umständen, gleich aus welchem Grund, kann die VB für Schäden oder Verletzungen, die der LP oder die Projektpartner während der Projektumsetzung erleiden, haftbar gemacht werden. Die VB kann daher keine Forderungen auf Schadenersatz oder Zahlungserhöhungen in Verbindung mit solchen Schäden oder Verletzungen akzeptieren.
17. Der LP und die Projektpartner haften gegenüber Dritten, einschließlich für Schäden oder Verletzungen jeder Art, die diesen während der Projektumsetzung entstehen. Der LP und die Projektpartner entbinden die VB von jeder Haftung, die mit einem Anspruch oder einer Klage in Verbindung steht, die aufgrund einer Nichteinhaltung der Regeln oder Vorschriften durch den LP oder die Projektpartner aufgrund einer Verletzung der Rechte des Dritten eingeleitet wird.
18. Zusätzlich zu den bereits genannten Verpflichtungen des LPs, verpflichtet sich der LP:
19. zu gewährleisten, dass für das Projekt im Rahmen der Buchführung des LPs/jedes Projektpartners eine gesonderte Kostenstelle eröffnet wird und zu gewährleisten, dass jeder erhaltene Förderbetrag klar identifiziert und im Fall von Unregelmäßigkeiten bei Bedarf zurückgezahlt werden kann;
20. das Partnerschaftsabkommen, falls nötig, gleich nach Vertragsabschluss mit allen Partnern zu harmonisieren;
21. im Rahmen der Partnerschaft zu gewährleisten, dass alle Ausgaben jedes Projektpartners vom entsprechenden Partner und von dessen eigener Kostenstelle gezahlt werden;
22. die VB unverzüglich zu informieren, wenn während der gesamten Projektdauer für die Projektausgaben, im Ganzen oder zum Teil, irgendeine andere zusätzliche EU Förderung oder öffentliche Förderung (neben der im Antragsformular vorgesehenen Förderung) erhalten wurde;
23. der VB oder dem Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich alle geforderten Informationen bereitzustellen;
24. das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich über jede geplante Änderung des Partnerschaftsabkommens zu informieren;
25. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Interessenkonflikts zu vermeiden (einschl. Projektpartner) und das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von Situationen in Kenntnis zu setzen, die einen solchen Konflikt darstellen, oder zu einem solchen Konflikt führen könnten. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn die unparteiische und objektive Ausübung der Funktionen einer Person aus diesem Vertrag aufgrund von Familie, Gefühlsleben, politischer oder nationaler Zugehörigkeit, wirtschaftlichen Interessen oder anderen gemeinschaftlichen Interessen mit einer anderen Person beeinträchtigt ist.

**Artikel 6**

**Information und Publizität**

1. Bei allen durch die Begünstigten bereitgestellten Maßnahmen im Bereich der Information und Publizität, einschließlich Konferenzen oder Seminare, muss ausdrücklich auf die Unterstützung aus dem Fonds des Interreg-Programms V-A SI-AT hingewiesen werden, und zwar gemäß den im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung aufgeführten Anforderungen und gemäß den Anforderungen nach Artikel 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen“ und insbesondere nach Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Anhang XII. In allen öffentlichen Informationsmaterialien, die der Förderung und Verbreitung der Projektaktivitäten dienen, ob in gedruckter oder elektronischer Form, ist die Verwendung des Programmlogos verbindlich vorgeschrieben.
2. Die VB oder das Gemeinsame Sekretariat sind berechtigt, in jeder beliebigen Form und in jedem beliebigen Medium, einschließlich dem Internet, folgende Informationen zu veröffentlichen:
3. den Namen des LPs und seiner Partner, den Namen und Zusammenfassung des Projekts, das Datum des Beginns und des Abschlusses des Projekts;
4. den gewährten Betrag (förderfähige Gesamtausgaben, die dem Projekt zugewiesen werden und EFRE Kofinanzierungsanteil) und den Anteil der Gesamtkosten des Projekts, der auf die Förderung entfällt;
5. die Resultate und Outputs des Projekts;
6. die geografische Lage des Projekts.
7. Der LP ist im Rahmen aller Aktivitäten und Maßnahmen verpflichtet, die Öffentlichkeit über die erhaltene Unterstützung zu informieren und zu gewährleisten, dass während der Projektumsetzung zumindest grundlegende Informationen über das Projekt (Ziele, Partner, Höhe und Quelle der Förderung, Beschreibung der Aktivitäten) im Internet (auf der Website des Begünstigten, wenn vorhanden) verfügbar sind. Nach Abschluss des Projekts müssen diese Informationen die wichtigsten zur Veröffentlichung verfügbaren Resultate und Outputs umfassen.
8. Bei Nichteinhaltung der Regeln in Bezug auf die Information und Publizität können Finanzkorrekturen anfallen.

**Artikel 7**
**Dauer und Eigentum an Resultaten**

1. Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährleistet der LP, dass die Projektpartner (einschließlich LP) in Projekten, das Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, den EFRE Beitrag zurückzahlen, wenn innerhalb von fünf (5) Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten oder gegebenenfalls innerhalb des in den Vorschriften für staatliche Beihilfen gesetzten Zeitraums, einer der folgenden Umstände eintritt:
2. Einstellung oder Standortverlagerung einer Produktionstätigkeit außerhalb des Programmgebiets;
3. Änderung des Besitztums eines Infrastrukturobjekts, die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Behörde einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft;
4. wesentliche Änderungen, die die Art, Ziele oder Umsetzungsbedingungen berühren, was in der Gefährdung der ursprünglichen Ziele resultieren würde.
5. Projekte ohne Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen zahlen die EFRE Fördermittel zurück, wenn sie einer Verpflichtung zur Erhaltung einer Investition gemäß den anwendbaren Regeln für staatliche Beihilfen unterliegen und sie innerhalb des in diesen Regeln vorgesehenen Zeitraums eine wesentliche Änderung erfahren, welche sich aus der Einstellung oder der Verlagerung der Produktionstätigkeit ergibt.
6. Der LP ist verpflichtet, die VB über solche Änderungen vorab zu informieren, damit die VB festzulegen kann, was von dem Obengenannten zutrifft und welche Beträge zurückzufordern sind.
7. Der LP gewährleistet, dass die Vereinbarungen über Besitzverhältnisse, Marken sowie gewerbliche und geistige Eigentumsrechte an den Outputs der Projekte gemäß diesem Artikel getroffen werden.
8. Der LP gewährleistet via Partnerschaftsabkommen, dass die Ergebnisse und Auswirkungen des Projekts gemeinsames Eigentum aller Projektpartner sind. Demzufolge stellt der LP sicher, dass jeder Projektpartner allen anderen Projektpartnern ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an allen erbrachten Arbeiten einräumt. Der LP gewährleistet außerdem, dass unter Einräumung dieser Rechte an die Projektpartner bei Bedarf die spezifischen nationalen Regelungen und Anweisungen, welche die Eigentumsrechte an den Ergebnissen und Auswirkungen des Projektes betreffen, berücksichtigt werden.
9. Der LP stellt sicher, dass die Projektergebnisse, einschließlich der während der Umsetzung durchgeführten Studien und Analysen, öffentlich zugänglich gemacht werden, um so eine weitgehende Publizität der Projektauswirkungen gemäß dem genehmigten Antragsformular und dem Partnerschaftsabkommen zu gewährleisten.
10. Der LP gewährleistet via Partnerschaftsabkommen, dass die Eigentumsprinzipien der erworbenen Büroausrüstung (wie im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung angegeben) des LPs und jedes Projektpartner nach Projektabschluss berücksichtigt werden und dass der verbleibende Wert der erworbenen Ausrüstung, die Gegenstand von Maßnahmen nach dem Abschluss ist, im Einklang mit den vorgenommenen Abschreibungen unter Berücksichtigung der nationalen Gesetzgebung ist.

**Artikel 8**

**Erwirtschaftung von Einnahmen**

1. Erwirtschaftete Einnahmen des Projekts müssen dem Interreg-Programm V-A SI-AT gemeldet werden. Dabei gelten die in der Verordnung des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und im Handbuch zur Projektumsetzung für Begünstigte festgelegten Regelungen.
2. Für Projekt gilt, dass unabhängig vom Umfang des Gesamtbudgets, die erwirtschafteten Nettoeinnahmen eine anteilsmäßige Verringerung der EFRE Kofinanzierung bewirken. Die Nettoeinnahmen sind dem Antragsformular und /oder dem Fortschrittsbericht des Partners beizufügen. Die Verpflichtung der Meldung von Einnahmen endet nicht mit dem Projektabschluss.

**Artikel 9**

**Kündigungsrecht**

1. Zusätzlich zum Kündigungsrecht nach Artikel 2 ist die VB berechtigt, je nach Sachlage, ganz oder teilweise, diesen Vertrag per Einschreiben zu kündigen und gegebenenfalls die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der gewährten Fördermittel zu fordern, wenn:
2. der LP die Fördermittel aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben erlangt hat;
3. das Projekt nicht umgesetzt werden konnte oder kann, oder wenn es nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann;
4. im Rahmen des Projekts eine Änderung eingetreten ist, die das Erreichen der im Antragsformular geplanten Resultate gefährdet;
5. die Outputs und Resultate des Projekts stark von den im Antragsformular genehmigten abweichen;
6. der LP versäumt hat, erforderliche Berichte oder Nachweise einzureichen, oder nötige Informationen zu vermitteln, vorausgesetzt der LP hat eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und ausdrücklicher Festlegung der Rechtsfolgen einer Nichterfüllung der Anforderungen erhalten und diese Frist nicht eingehalten;
7. der LP versäumt hat, Ereignisse, die die Umsetzung des geförderten Projektes verzögern oder verhindern, oder andere Umstände, die zu einer Änderung des geförderten Projekts führen, unverzüglich zu melden;
8. die Projektberichterstattung nicht nach den festgelegten Zeitplänen verläuft und es daher unmöglich ist, zu ermitteln, ob das Projekt planmäßig umgesetzt und die gesetzten Ziele, Resultate oder Outputs erreicht werden;
9. der LP Kontrollen und Prüfungen verhindert oder behindert hat;
10. der LP seine Pflichten als LP nicht erfüllt, einschließlich der Kommunikation mit der VB und dem Gemeinsamen Sekretariat;
11. der gewährte Förderbetrag, teilweise oder ganz, für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet wurde;
12. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LP eröffnet wurde, oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet worden ist, wenn sich herausstellt, dass dies die Umsetzung der Programmziele verhindert oder gefährdet, oder wenn der LP seine Aktivitäten einstellt;
13. vorbehaltlich der Bestimmungen aus Artikel 12 „Abtretung, Rechtsnachfolge“ der LP das Projekt ganz oder teilweise an Dritte verkauft, vermietet oder verpachtet;
14. es unmöglich geworden ist, zu prüfen, ob der Abschlussbericht korrekt ist und somit ob das Projekt förderfähig ist;
15. der LP irgendeine andere Bedingung oder Auflage im Rahmen dieses Vertrags nicht erfüllt hat, insbesondere wenn diese Bedingung oder Auflage die erfolgreiche Umsetzung der Programmziele gewährleisten soll.
16. Wenn die VB von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht und sich entschließt, die Fördermittel zu streichen, ist der LP verpflichtet, den Rückzahlungsbetrag an die Bescheinigungsbehörde zu überweisen. Der Rückzahlungsbetrag ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab Erhalt des Schreibens fällig, in dem die Bescheinigungsbehörde den auf den von der VB erhaltenen Informationen basierenden Rückzahlungsanspruch geltend macht; auf die Fälligkeit wird im Rückforderungsanordnung ausdrücklich hingewiesen.
17. Wenn die VB von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, ist eine Aufrechnung durch den LP ausgeschlossen, außer wenn dessen Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
18. Wenn einer der Umstände aus diesem Artikel eintritt, bevor der volle Förderbetrag an den LP gezahlt wurde, werden die Zahlungen eingestellt und es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrags.
19. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**Artikel 10**

**Archivierung von Projektunterlagen**

LP/ Projektpartner sind jederzeit verpflichtet, sämtliche das Projekt betreffende Dokumente in ihrer ursprünglichen Form sicher und geordnet für 2 Jahre ab dem 31. Dezember nach Vorlage der Rechnungen durch die Bescheinigungsbehörde an die Europäischen Kommission, unter die die Ausgaben für das Projekt fallen, zu Prüfungszwecken aufzubewahren. Längere durch das nationale Recht oder durch Regelungen der staatlichen Beihilfe vorgesehene Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt. Gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wie im Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung erklärt, sind LP/Projektpartner verpflichtet, Rechnungen aufzubewahren und sie in der Buchführung so zu führen, dass sie für die Kontrolle auf erster Ebene (FLC) und Prüfungszwecke klar nachvollziehbar sind, sowie Aufzeichnungen über Rechnungen und Institutionen, die im Rahmen des Prüfpfads im Besitz von Unterlagen sind, zu führen. Die geführten und aktualisierten Aufzeichnungen/Listen werden der VB und dem Gemeinsamen Sekretariat zur Verfügung gestellt.

**Artikel 11**

**Kontrollen und Prüfungen**

1. Alle Kosten in jedem von Seiten des LPs beim Gemeinsamen Sekretariat vorgelegten Projektfortschrittsbericht müssen entsprechend den Anforderungen nach Artikel 1 „Rechtliche Rahmenbedingungen“ von Seiten der Kontrolle auf erster Ebene validiert werden.
2. Die Prüfbehörde des Interreg-Programms V-A SI-AT, die zuständigen EU-Prüfungsbehörden und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Prüfungsbehörden der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten, vertreten in der Gruppe der Prüfer oder andere nationale öffentliche Prüfbehörden sind berechtigt, die ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel durch den LP oder die Projektpartner zu überprüfen, oder die Durchführung einer solchen Überprüfung durch bevollmächtigte Personen anzuordnen.
3. Sowohl der LP als auch die Projektpartner werden alle für die obengenannten Kontrollen und Prüfungen erforderlichen Unterlagen vorlegen, nötige Informationen bereitstellen und Zugang zu ihren Geschäftsräumen gewähren.
4. Die VB hat das Recht, Zahlungen an den LP zurückzuhalten, bis alle erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitgestellt wurden.
5. Im Fall, dass die Prüfbehörde Erklärungen zu den nationalen Kontrollsystemen und zur Definierung auftretender Probleme systematischer Art abgibt, hat die VB das Recht, die Zahlungen an den LP zurückzuhalten, bis die Angelegenheit geklärt ist.

**Artikel 12**

**Abtretung, Rechtsnachfolge**

1. Die VB hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit zu übertragen. Im Falle einer Abtretung wird die VB den LP unverzüglich informieren.
2. Der LP darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VB und des BAs übertragen.
3. Im Falle einer Rechtsnachfolge, z. B. wenn der LP oder ein Projektpartner seine Rechtsform ändert, ist der LP oder Projektpartner verpflichtet, alle Pflichten aus diesem Vertrag auf seinen rechtlichen Nachfolger zu übertragen. Der LP unterrichtet die VB im Voraus schriftlich über jede solche Änderung.

**Artikel 13**

**Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, umfasst die genehmigte Projektlaufzeit und erlischt erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Prüfungszwecke, gemäß Artikel 10 dieses Vertrags. Die spezifischen Anforderungen aus Artikel 1 Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Archivierung, Eigentumsrechte, Erwirtschaftung von Einnahmen, Prüfpfad, Prüfungs- und Publizitätsmaßnahmen, Unregelmäßigkeiten etc. gelten für LP und Projektpartner auch nach Ablauf des Fördervertrags.
2. Das Programm verwendet das elektronische Monitoringsystem (eMS) zur Berichterstattung, Beantragung von Projektänderungen und für andere Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts. Jeder Nutzer ist für die Sicherheit des Benutzernamens und Passworts sowie für alle mit dem Benutzernamen durchgeführten Aktivitäten verantwortlich.
3. Die gesamte Korrespondenz mit der VB und dem Gemeinsamen Sekretariat im Rahmen dieses Vertrags muss schriftlich über das elektronische Monitoringsystem (eMS) erfolgen, und zwar zweisprachig– in slowenischer und deutscher Sprache. Die Verwendung der englischen Sprache ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
4. Die zuständige Kontaktperson für die Durchführung dieses Vertrags für das Gemeinsame Sekretariat und im Auftrag der VB ist *Name des Mitglieds des Gemeinsamen Sekretariats*.
5. Alle programmbezogenen relevanten Informationen für LP und Projektpartner sind auf der Programmwebsite www.si-at.eu in slowenischer, deutscher oder englischer Sprache abrufbar.
6. Im Falle, dass eine Regelung dieses Vertrags, im Ganzen oder teilweise, unwirksam sein oder werden sollte, werden die Vertragspartner die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dieser Vorgang ist von den betroffenen Parteien schriftlich durchzuführen. Die Parteien einigen sich, im Fall von Differenzen, die nicht durch diesen Vertrag geregelt sind, in der Angelegenheit eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
7. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie ein etwaiger Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform müssen schriftlich und über das elektronische Monitoringsystem erfolgen.
8. Alle von der VB oder dem Gemeinsamen Sekretariat getroffenen Entscheidungen können angefochten werden, wobei die von der VB und dem Gemeinsamen Sekretariat eingeführten Beschwerdeverfahren zu befolgen sind.
9. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Slowenien. Das zuständige Gericht ist das Bezirksgericht in Ljubljana, Slowenien.

**Unterschriften:**

|  |  |
| --- | --- |
| Ort und Datum: ……………………………………………………………………Unterschrift**[Name]****Leiter der VB**Služba vlade za razvoj in evropsko kohezijsko politiko, Kotnikova 5, SI-1000 Ljubljana, Slowenien  | Ort und Datum: ……………………………………………………………………Unterschrift**[Name]**[Titel][Name der Organisation]Stempel der Organisation (falls vorhanden) |